

Hauptsatzung
der Gemeinde Schrum
-Kreis Dithmarschen-

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 18.05.2018 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schrum erlassen:

§ 1
Siegel

Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Umschrift: „Gemeinde Schrum, Kreis Dithmarschen.“

§ 2
Bürgermeister

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte den Bürgermeister der Gemeinde, sowie seine beiden Stellvertreter. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt und sind zu vereidigen. Die Wahlzeit beträgt analog der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden fünf Jahre und beginnt am 01. Juni.
- (2) Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Bürger, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet beim ersten Zusammentritt in einer neuen Wahlzeit das vom ältesten Mitglied der Gemeindeversammlung, im Übrigen das von dem Stellvertreter des Bürgermeisters zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los entsprechend Satz 8.
- (3) Für die Wahl der beiden Stellvertreter des Bürgermeisters gilt das Meistimmenverfahren. Hiernach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindeversammlung zieht.
- (4) Eine Abberufung des Bürgermeisters und / oder seiner beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindebürger.
- (5) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,- €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,- € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 250,- € (die Gesamtbelastung 2.500,- €) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,- € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,- €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 250,- € (Gesamtbelastung 2.500,- €) nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,- €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,- €,
11. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,- €,
12. unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,- €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch,
16. Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mitteldithmarschen kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden in der konstituierenden Sitzung der Gemeindeversammlung gebildet:

- a) Finanzausschuss:
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

- b) Bau- und Wegeausschuss
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Planungsangelegenheiten

§ 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Hauptsatzung gilt für die Ausschüsse entsprechend.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die Gemeindeversammlung wählt für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nach Abs. 1 jeweils eine Stellvertretung.

§ 5

Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Bürger anwesend sind.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten pro Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Bei medialer Unterstützung des Redebeitrages kann die Zeit auf 10 Minuten erhöht werden. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Bürgern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Bürger oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro.
- (3) Die Genehmigung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht. Auf die Einstellung der Texte der Satzung und Verordnungen in das Internet ist an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstraße 18, hinzuweisen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (2) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

auf dem gemeindlichen Grundstück, neben dem Ehrenmal in der Dorfstraße

befindet, während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form vorzunehmen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1, ohne dass es eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel auf die erfolgte Einstellung auf die Internetseite des Amtes bedarf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 01.04.2003 mit den beiden Änderungssatzungen vom 15.01.2010 (1. Änderungssatzung) und 25.01.2013 (2. Änderungssatzung) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 18.05.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schrum, 25.05.2018

gez.

Ebe Thomsen
-Bürgermeister-